



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V. | Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt
Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Referat 61
Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

*Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zum Sozialen Wohnen
(ThürSozWohnG) Drs. 8/2427*

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstraße 2
99084 Erfurt

Telefon | Fax
0361 653194 -84 | -81

E-Mail | Internet
c.noethling@dksbthueringen.de
www.dksbthueringen.de

Facebook
derkinderschutzbund.thueringen

Bankverbindung
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE66 8205 1000
0130 1001 96
BIC HELADEF1WEM

Steuernummer
151/141/05950

Erfurt, 27.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Weise,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zum Sozialen Wohnen. Der Kinderschutzbund Thüringen setzt sich für Familien und deren Kinder ein, besonders, wenn diese aufgrund besonderer Kriterien nicht oder eingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können. Wir stehen für eine kinder- und familienfreundliche, freiheitlich-demokratische Gesellschaft, in der die Kinderrechte gewahrt werden.

Allgemein können wir feststellen, dass gerade sozioökonomisch benachteiligte Familien und damit deren Kinder von steigenden Mieten betroffen sind. Daher möchten wir auf folgendes hinweisen: Junge Menschen finden beim Auszug von den Eltern insbesondere in Ballungsgebieten häufig keinen bezahlbaren und geeigneten Wohnraum. Dabei spielt der Grund des Auszugs wie der Beginn einer Lehre oder eines Studiums keine Rolle. Junge Menschen, die in einer demokratischen Gesellschaft aufwachsen, sollen sich zu eigenständigen Personen entwickeln können. Dafür müssen Eltern sowie die Politik und Gesellschaft sorgen. Sich von den Eltern und deren Haushalt zu lösen, ist ein Kriterium in diesem Prozess, welches durch die aktuellen Bedingungen gestört wird.

Im Besonderen möchten wir an dieser Stelle auf junge Menschen hinweisen, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten. Diese sind als besonders vulnerabel in den Blick zu nehmen. Sie sind nicht nur vor die gleichen Probleme gestellt, sondern gelten als Gruppe mit einem erhöhten Risiko von Armut und Wohnungslosigkeit betroffen zu sein. Im Leaving Care-Prozess stehen sie beim Übergang in eine selbstständige Lebensführung oft vor einer Vielzahl an bürokratischen Hürden und können meist nicht auf familiäre Unterstützungsnetzwerke zurückgreifen, falls kein Wohnraum gefunden wird. Dass junge Menschen an sich, sowie explizit Careleaver besonders gefährdet sind, von Wohnungslosigkeit betroffen zu sein, findet aus unserer Sicht im Gesetzesvorschlag bisher eine unzureichende Beachtung. Auf die besondere Gefährdung



junger Menschen machte bereits eine Empfehlung der BAG-Wohnungslosenhilfe zum KJSG 2023 aufmerksam, welche in Bezug auf das Monitoring zur Wohnungslosigkeit besonders auf den mittlerweile langjährig konstanten Anteil von ca. 20 % junger Volljähriger in Wohnungsnotfalllagen hinwies¹. An dieser Stelle möchten wir eine Nachbesserung anregen, die diese Problemlagen adäquat berücksichtigt.

Auch junge Familien kommen in problematische Situationen, wenn sie in Thüringer Ballungsräumen eine Wohnung suchen. Wir sehen segregierte Wohnviertel, aus denen Kinder verdrängt werden und deren Familien in sozial benachteiligte Wohngebiete verwiesen werden. Selbst diese bieten oft keinen ausreichenden Wohnraum mehr. Dieser Verweis auf segregierte Wohnformen und -gebiete fördert jedoch die Benachteiligung. Die Lebenswege der Kinder beginnen in der Familie und damit beim Wohnen. Die Chancengerechtigkeit auf ein gesundes und erfolgreiches Aufwachsen wird bereits an dieser Stelle gefährdet. Das Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft, Bildungsgerechtigkeit usw. wird frühzeitig an dieser Stelle negativ beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund möchten wir mit dieser Stellungnahme betonen, dass der Kinderschutzbund Thüringen eine Initiative, die diesen Zustand mildern, bestenfalls beseitigen möchte, sehr unterstützt.

Hinsichtlich der im Gesetz aufgeworfenen Vorschläge, wie eine Sozialwohnungsquote in Kommunen mit mehr als 3.000 Einwohnern von 15 % im Bestand vorzuhalten oder einen qualifizierten Mietspiegel einzuführen, können und möchten wir keine qualitative Stellung beziehen. Auch der Fragenkatalog wirft mehrheitlich Themen auf, wofür wir nicht die Expertise besitzen. Hinsichtlich der Gründung einer Landeswohnungsgesellschaft möchten wir anmerken, dass es in den Kommunen bereits sowohl kommunale Gesellschaften als auch Wohnungsgenossenschaften gibt, die aus unserer Sicht sich dieser Fragen stärker annehmen können.

Insbesondere fehlt uns bei der Klärung der Blick auf Wohnungen, die für die jetzigen Bewohner*innen bspw. durch den Auszug der Kinder, zu groß sind. Besonders verbleiben Menschen in den Wohnungen, weil diese aufgrund langjähriger Mietverträge günstige Mieten zahlen und neue, kleinere Wohnungen inzwischen teurer sind. Es braucht demnach Konzepte, wie Menschen motiviert werden können, zu wechseln, um diese Wohnungen für junge Familien bzw. auch junge Menschen zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist, dass diese nach einem Auszug nicht umgehend unproportional in den Kosten steigen, also eine Mietgarantie, die Wohnungsgesellschaften teils jetzt schon geben. Auch das Recht auf Wohnungstausch wäre zu diskutieren.

Hinsichtlich der im vierten Abschnitt beabsichtigten Stärkung der Interessenvertretung von Mieter*innen möchten wir zu bedenken geben, auch an Kinder zu denken. Diese werden hier bisher nicht erwähnt. Wenn derartige Beteiligungsformate eingeführt werden, dann sind Kinder ebenso Mieter*innen und haben Beteiligungsrechte. Diese werden sich möglicherweise weniger mit Fragen der Mieten oder Qualität von Wohnraum befassen, aber mit Fragen der Sicherheit, des Wohnraums für junge Menschen und von Frei- und Spielflächen möglicherweise.

Nach § 14 soll eine Ombudsstelle beim Land eingeführt werden. Der Kinderschutzbund Thüringen ist Träger der Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe Thüringen. Uns entstehen beim Lesen dieses Vorschlags zunächst mehr Fragen als ein Bild. Aus unserer Sicht muss für dieses Angebot zuerst der Auftrag geklärt werden. Worin besteht die konkrete Aufgabe der geplanten Ombudsstelle? Was grenzt diese zu den geplanten Mietprüfstellen und zu den Beratungsstellen der Verbraucherschutzzentrale ab, die es schon gibt? Was könnte die geplante Ombudsstelle konkret für Mieter*innen erreichen? Die Errichtung einer Ombudsstelle kann dann sinnvoll sein, wenn diese auch eine umfassende Beratung anbieten, sowie ggf. auch bei (rechtlichen) Interventionen unterstützen kann. Wenn die Aufgabe hauptsächlich im Bereich

¹ BAG Wohnungslosenhilfe (www.bagw.de) (2023): Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) auf die Hilfen für junge volljährige Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (URL: https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/POS/POS_23_Sozialrecht_Junge_Erwachsene.pdf (Abgerufen am: 27.04.2026))



Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen

einer Berichtserstattung („Monitoring“) liegen soll, wird damit der eigentlichen Idee von Ombudspersonen in der Konfliktklärung nicht umfassend Rechnung getragen. Zudem muss diese Unabhängig und im Sinne einer Nutzbarkeit für die Zielgruppe im Zugang niedrigschwellig angelegt sein, damit diese für alle Adressat*innen ohne besondere Hürden erreichbar ist. An dieser Stelle wäre zu hinterfragen, ob der Landtag als Standort für eine solche Ombudsstelle hier diesen Kriterien wirklich entsprechen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Carsten Nöthling und Hanna Estel

Geschäftsführung

Beraterin Ombudsstelle